

# AVES Region Basel

## Statuten

### Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen AVES Region Basel besteht ein Verein mit nichtwirtschaftlichem Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, als Regionalgruppe der AVES.

Sitz ist Sissach.

### Art. 2 – Zweck und Tätigkeit

- Engagement für eine ökonomische, ökologische und realistische Energiepolitik in der Schweiz, insbesondere in der Region Basel.
- Anstreben der sinnvollen Nutzung aller Energieformen.
- Kooperation mit zielverwandten Organisationen und Persönlichkeiten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessions neutral.

### Art. 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
2. Für die Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Firmenmitglieder müssen eine Kontaktperson nennen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Ablehnung.
3. Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden und erfolgt ohne Angabe von Gründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Ausschluss mit einem Rekurs innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### Art. 4 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Orts- und Arbeitsgruppen

### Art. 5 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester statt, eine ausserordentliche, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im voraus.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes, sowie zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanzen ergänzt sich der Vorstand selbst.
3. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und legt den Mitgliederbeitrag, sowie die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest.
4. Sie entscheidet auf Rekurs hin über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Sie ist zuständig für Abänderung oder Ergänzung der Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer andern Organisation.

### Art. 6 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und mindestens einem Beisitzer. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den andern Organen vorbehalten sind. Insbesondere vollzieht er die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung wird mindestens fünf Tage vorher versandt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

### **Art. 7 – Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie müssen dem Verein selbst nicht angehören.

### **Art. 8 – Die Orts- und Arbeitsgruppen**

Die Orts- und Arbeitsgruppen werden nach Bedarf aus Mitgliedern gebildet, um zielgerichtete Aufgaben zu übernehmen.

### **Art. 9 – Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. einmaligen Beitrittsbeiträgen
2. freiwilligen Jahresbeiträgen
3. Gönner- und Aktionsbeiträgen
4. Erträgen

### **Art. 10 – Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Art. 11 – Statutenänderung**

Jede Statutenänderung, sowie insbesondere Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszweckes, Vereinigung mit einer andern Organisation oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer zielverwandten Organisation zuzuwenden.

Genehmigt an der Sitzung vom 28. Sept. 83 in Basel

Änderung	Art. 9 – Finanzen	an der 4. GV vom 27. April 87 in MuttENZ
Änderung	Art. 2 – Zweck und Tätigkeit	
	Art. 3 – Mitgliedschaft	
	Art. 9 – Finanzen	an der 15. GV vom 15. Juni 98 in Augst

Sissach, 15. Juni 98 GJR / MI